



Deutsche Telekom AG, -Vivento-

## Weder Versetzung, noch Umsetzung

In einer weiteren, von der AVKI e.V. maßgeblich unterstützten, Entscheidung hat nunmehr das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht einen Teil der bei der Telekom üblichen Methoden zur Behandlung der bei ihr tätigen Beamten für rechtswidrig erklärt. Vor dem Hintergrund der jüngeren Entscheidungen der Verwaltungsgerichte waren die Telekomjuristen auf eine neue Idee verfallen. Für Beamte, die ursprünglich in einem zentralen Betrieb ihres Unternehmens beschäftigt waren, definierten sie die Versetzung in die -Vivento- kurzerhand in eine Umsetzung um. Mit dem Widerspruchsbescheid wurde den betroffenen Beamten erklärt, bei der Versetzung zur -Vivento- sei ein Irrtum unterlaufen, es handle sich vielmehr um eine Umsetzung, weil sowohl die bisherige Beschäftigung als auch die -Vivento- selbst letztlich der Zentrale zuzuordnen seien.

Der Gedanke dieser „bauernschlaunen Trickserie“, -um mehr handelt es sich im Grunde nicht-, ist relativ leicht zu durchschauen. Grundsätzlich ist der Beamte gegen die Entziehung von Aufgaben des funktionellen Amtes in erheblicherem Maße geschützt als gegen die Entziehung des statusrechtlichen Amtes. Zu den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums gehört nämlich kein Recht des Beamten auf unveränderte und ungeschmälerte Ausübung des ihm bisher übertragenen konkreten Amtes im funktionellen Sinne. Folglich muss er eine Änderung des dienstlichen Aufgabenbereichs nach Maßgabe seines Amtes im statusrechtlichen Sinne hinnehmen. Die sogenannte Umsetzung ist daher regelmäßig nur eine innerbehördliche Organisationsmaßnahme ohne Verwaltungsaktqualität. Und das würde eine erhebliche Verschlechterung der Erfolgschancen für die zuvor in zentralen Betrieben beschäftigten Beamten zur Folge haben, die sich derzeit hinsichtlich der -Vivento- mit Versetzung und Nichtbeschäftigung auf dem Rechtsweg befinden.

Derartigen Überlegungen hat die 16. Kammer des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichtes zu recht eine klare und unmissverständliche Absage erteilt. Wenn die sogenannte „Umsetzung“ zu Vivento sich durch den ersatzlosen Entzug eines funktionellen Amtes auszeichnet, dann ist diese Anordnung als eine wesentliche Veränderung der rechtlichen Stellung des Beamten mit Verwaltungsaktqualität zu bewerten. Für eine solche Maßnahme fehlt der Deutschen Telekom AG jedoch jede Rechtsgrundlage. Darauf weist das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht zutreffend hin.

Angesichts der jüngeren Entscheidungen der Verwaltungsgerichtsbarkeit zum Verhalten der Deutschen Telekom AG bzgl. der bei ihr beschäftigten Beamten, mutet es geradezu lächerlich an, wenn sich deren Arbeitsdirektor auf der Betriebsversammlung der Vivento in Köln so „überaus enttäuscht“ über diese Beschäftigtengruppe auslässt. Und das trifft auch auf den äußerst primitiven Versuch zu mit rethorischen Taschenspielertricks einen Keil zwischen Arbeitnehmer und Beamte zu treiben und so die Belegschaft aufzuspalten.

Wer hier einen Grund hat über wen enttäuscht zu sein, dass muss man den Kolleginnen und Kollegen bei der Deutschen Telekom AG gewiss so wenig erklären wie den Aktionären, wer eigentlich für den Wertverlust ihrer Aktien verantwortlich ist. Wenn diese Leute sich als Wahrer der reinen Lehre von Markt- und Betriebswirtschaft darstellen, dann kann man das mit gutem Recht als eine Art Realsatire bezeichnen. So richtig lachen kann man darüber aber leider nicht!

Das mag in der Zwischenzeit ein allgemeines Problem deutschen Wirtschaftmanagements sein, aber insbesondere die Deutsche Telekom AG wäre äußerst gut damit beraten sich so langsam einmal darüber Gedanken zu machen wie sie das verlorene Vertrauen ihrer Beschäftigten und eine gewisse Glaubwürdigkeit wieder zurückgewinnen könnte. Altbundespräsident Rau hatte dazu auf seiner letzten „Berliner Rede“ ein paar wirklich gute Ideen entwickelt. Ein guter Ansatzpunkt wäre nach unserer Meinung aber auch, wenn sich das Unternehmen endlich einmal von den chart- und folienverliebten Sprücheklopfern in den eigenen Reihen trennen würde, die im Glauben an ihre Statistiken ihr aberwitzigen Rituale computergestützter Planwirtschaft zelebrieren und die dabei die Realität in ihrem Unternehmen längst aus den Augen verloren haben. Diese Damen und Herren haben den eher zweifelhaften Grad ihrer Kompetenz doch wohl hinreichend unter Beweis gestellt. Und das gilt auch für Manager, - und eben auch wenn diese gerade in der Vorstandsetage sitzen!

Wir wollen hier aber auch nicht verhehlen, dass uns so langsam aber sicher die Frage in den Sinn kommt, welche Art von Rechtsaufsicht das -Bundesministerium für Finanzen- (BMF) hinsichtlich der Rechte der Beamten bei der Deutschen Telekom AG eigentlich ausübt (§ 20 PostPersRG). Es sieht derzeit nämlich nicht so aus, als wenn in dieser Richtung überhaupt irgendetwas passiert. Abgesehen von mglw. verfassungswidrigen Vorlagen zur Novellierung des PostPersRG, - versteht sich! Und das wäre in der Tat höchst bedauerlich. Nach dem peinlichen Vorfall mit der Maut und TOLL-Collect könnte

bei einem unbefangenen Betrachter nämlich so langsam aber sich der Eindruck entstehen, dass, über das noch vorhandene Aktienpaket und Lobbyismus hinaus, eine Nähe zwischen Politik und Unternehmen besteht, -die zurückhaltend ausgedrückt-, nicht gerade förderlich für ein freiheitlich demokratisches Staatsgebilde ist. Und das ist ein Eindruck, den Regierung und Politik, schon aus Staatsräson, besser vermeiden sollten. Für diese Erkenntnis braucht man kein Beschäftigter des Unternehmens zu sein, - dafür reicht die bloße Staatsbürgerschaft aus!  
(avki-rs/bkt/ivmg)

## **SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES VERWALTUNGSGERICHT**

Az.: 16 B 34/04

### **B E S C H L U S S**

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

-Antragsteller-

Proz.-Bev.:

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Deutsche Telekom AG vertreten durch den Vorstand Competence Center Personalmanagement Personalrechtsservice, Gradestraße 18, 30163 Hannover, - 223-1

-Antragsgegnerin-

Streitgegenstand: „Umsetzung“ zu Vivento  
- Feststellung der aufschiebenden Wirkung -

hat das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht - 16. Kammer - am 5. Juli 2004 beschlossen:

Es wird festgestellt, dass die Klage des Antragstellers vom 18.06.2004 gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 27.10.2003 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24.05.2004 aufschiebende Wirkung hat.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

### **G r ü n d e**

Der Antrag ist zulässig und begründet.

Bei dem angefochtenen Bescheid vom 27.10.2003 in der Form des Widerspruchsbescheides vom 24.05.2004 handelt es sich um einen Verwaltungsakt. Die Anfechtungsklage dagegen hat gemäß § 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO aufschiebende Wirkung. Da die Antragsgegnerin keinen Sofortvollzug angeordnet hat und auch kein Fall des gesetzlich angeordneten Sofortvollzuges gemäß § 126 Abs. 3 Nr. 3 BRRG vorliegt, die Antragsgegnerin aber davon ausgeht, dass die Bescheide sofort vollziehbar sind, besteht ein Rechtsschutzinteresse an der Feststellung der aufschiebenden Wirkung der Klage.

Die Anordnung, wonach der Antragsteller mit Wirkung ab 01.11.2003 der Vivento zugeordnet wird, stellt weder eine Versetzung noch eine Umsetzung dar, sondern ist ein Verwaltungsakt im Sinne von § 35 Satz 1 VwVfG, der den Antragsteller dadurch in seiner Rechtsstellung verletzt, dass ihm sein konkret funktionelles Amt gänzlich entzogen wird. Der Erlass eines derartigen Verwaltungsaktes setzt das Vorliegen einer Rechtsgrundlage voraus, denn gemäß § 59 Beamtenrechtsrahmengesetz (BRRG) kann die rechtliche Stellung des Beamten nur unter den im Gesetz bestimmten und zugelassenen Voraus-

setzungen verändert werden. An einer gesetzlichen Grundlage fehlt es jedoch. Das Gesetz zum Personalrecht der Beschäftigten der früheren Deutschen Bundespost (Postpersonalrechtsgesetz-PostPersRG) enthält keine spezielle Rechtsgrundlage, welche die Antragsgegnerin zum Erlass eines Bescheides mit dem hier vorliegenden Inhalt ermächtigen würde, so dass die Maßnahme gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 PostPersRG nach den auch im Übrigen für Bundesbeamte geltenden Vorschriften zu beurteilen ist.

Das Bundesbeamtengesetz (BBG) enthält jedoch ebenfalls keine Rechtsgrundlage, insbesondere kann § 26 BBG, der die Versetzung eines Beamten regelt, nicht als Rechtsgrundlage herangezogen werden (Hess. VGH, Beschluss vom 23.3.2004 - 1 TG 140/04; a.A. OVG Münster, a.a.O.; OVG Hamburg, Beschluss vom 11.12.2003 - 1 Bs 536/03 - ; VG Freiburg, Urteil vom 27.1.2004 - 5 K 1665/03 - ). Bei der von der Antragsgegnerin als Versetzung bezeichneten Maßnahme handelt es sich nicht um eine Versetzung im Sinne des § 26 BBG.

Unter Versetzung ist die auf Dauer angelegte Übertragung eines anderen Amtes im funktionellen Sinn bei einer anderen Behörde desselben oder eines anderen Dienstherrn zu verstehen (BVerwG, Urteil vom 20.04.1977 - IV C 154.73 - Buchholz 232, § 26 BBG Nr. 18; Plog/Wiedow/Beck/Lehrnhöfer, Bundesbeamtengesetz, § 26 Rd. 2a). Eine Versetzung liegt auch vor, wenn bei unveränderter Behördenzugehörigkeit dem Beamten ein anderes statusrechtliches Amt übertragen wird (BVerwG, Urteil vom 29.04.1982 - 2 C 41.80 -, BVerwGE 65, 270). Beide Varianten liegen nicht vor. Denn Voraussetzung für die Annahme einer Versetzung wäre, dass dem Beamten auch ein Amt im abstrakt und konkret funktionellen Sinne übertragen wird. Mit dem Begriff des abstrakten Amtes im funktionellen Sinne wird ein der Rechtstellung des Beamten entsprechender Aufgabenkreis bei einer bestimmten Behörde, durch den Begriff des konkreten Amtes im funktionellen Sinne demgegenüber der dem Beamten speziell übertragene Aufgabenkreis (Dienstposten) gekennzeichnet. Die im Zuge der Eingliederung des Beamten in die Behördenorganisation und seiner tatsächlichen Verwendung erforderliche Übertragung eines abstrakt funktionellen und konkret funktionellen Amtes folgt dem statusrechtlichen Amt. Der Beamte hat deshalb grundsätzlich Anspruch auf Übertragung eines seinem statusrechtlichen Amt entsprechenden funktionellen Amtes, eines „amtsgemäßen“ Aufgabenbereichs. Ohne sein Einverständnis darf ihm grundsätzlich keine Tätigkeit zugewiesen werden, die - gemessen an seinem statusrechtlichen Amt, seiner Laufbahn und seinem Ausbildungsstand, d. h. dem abstrakten Aufgabenbereich seines statusrechtlichen Amtes - „unterwertig“ ist (BVerwG, Urteil vom 29.04.1982 - 2 C 41.80 -, BVerwGE 65, 270). An der Übertragung eines funktionellen Amtes fehlt es hier jedoch. Den zu Vivento „versetzten“ Beamten wird kein Aufgabenkreis zugewiesen. Sie werden vielmehr in die Untätigkeit „versetzt“ und müssen sich lediglich für eine anderweitige Verwendung und gegebenenfalls Qualifizierung bereithalten. Dabei ist im Zeitpunkt der „Versetzung“ auch noch völlig offen, ob und wann entsprechende Maßnahmen zur Qualifizierung oder anderweitigen Verwendung ergriffen werden. Ein funktionelles Amt wird damit nicht zugewiesen, so dass es sich nicht um eine Versetzung im Sinne des § 26 handelt.

Etwas anderes folgt auch nicht aus § 26 Abs. 2 und 3 BBG. Danach kann ein Beamter aus dienstlichen Gründen in ein Amt auch einer gleichwertigen oder anderen Laufbahn versetzt werden. Unter bestimmten Voraussetzungen kann er auch in ein anderes Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt versetzt werden, wenn eine seinem bisherigen Amt entsprechende Verwendung nicht möglich ist. Besitzt der Beamte nicht die Befähigung für die andere Laufbahn, hat er an Maßnahmen für den Erwerb der neuen Befähigung teilzunehmen. Entgegen der Auffassung des OVG Hamburg ( Beschluss vom 11.12.2003 - 1 Bs 536/03 - ) folgt daraus nicht, dass eine Versetzung ohne Zuweisung eines abstrakt-funktionellen Amtes zulässig ist. Soweit in den genannten Normen die Versetzung in ein Amt einer anderen Laufbahn und die damit zusammenhängende notwendige Qualifizierung geregelt wird, setzt dies weiterhin das Vorhandensein eines Aufgabenkreises voraus, der übertragen wird bzw. für dessen Erfüllung qualifiziert werden soll. Weder der Wortlaut noch die Systematik des § 26 Abs. 2 und 3 BBG lassen erkennen, dass dem Begriff der Versetzung in diesem Zusammenhang ein anderer Inhalt mit anderen Voraussetzungen als in § 26 Abs. 1 BBG zukommt.

Aus diesem Grunde kann die angefochtene Anordnung rechtlich auch nicht als eine Umsetzung, wie von der Antragsgegnerin im Widerspruchsbescheid bezeichnet, angesehen werden. Die Umsetzung ist die Zuweisung eines anderen Dienstpostens (funktionelles Amt im konkreten Sinne) innerhalb einer Behörde. Die Antragsgegnerin geht nach ihrem Organisationsaufbau davon aus, dass sich der Wechsel des Antragstellers innerhalb der Konzernzentrale und damit innerhalb dieser „Behörde“ vollzogen hat. Grundsätzlich ist der Beamte gegen die Entziehung von dienstlichen Aufgaben des funktionellen Amtes im konkreten Sinne in erheblich geringerem Maße als gegen die Entziehung des Amtes im statusrechtlichen Sinne (etwa durch gesetzmäßige Beendigung des Beamtenverhältnisses) und auch des funktionellen Amtes im abstrakten Sinne (u. a. durch Versetzung) rechtlich geschützt. Er hat zwar Anspruch auf Übertragung eines seinem Amt im statusrechtlichen Sinne entsprechenden funktionellen Amtes, eines „amtsgemäßen“ Aufgabenbereichs. Zu den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums gemäß Art. 33 Abs. 5 GG gehört jedoch kein Recht des Beamten auf unveränderte und ungeschmä-

lerte Ausübung des ihm übertragenen konkreten Amtes im funktionellen Sinne. Der Beamte muss vielmehr eine Änderung seines dienstlichen Aufgabenbereichs nach Maßgabe seines Amtes im statusrechtlichen Sinne hinnehmen. Die Zuweisung eines anderen Dienstpostens (Umsetzung) ist daher regelmäßig nur eine innerbehördliche Organisationsmaßnahme ohne Verwaltungsaktqualität (BVerwG, Urteil vom 22.05.1980 - 2 C 30.78 -, BVerwGE 60, 144). Die „Umsetzung“ zu Vivento zeichnet sich aber - wie bereits ausgeführt - gerade nicht durch die Zuweisung eines anderen funktionellen Amtes, sondern durch den ersatzlosen Entzug desselben aus. Diese Maßnahme verletzt damit den Anspruch auf Übertragung nicht nur eines statusrechtlichen Amtes, sondern auch eines funktionellen Amtes. Es liegt zwar insofern nur eine innerbehördliche Organisationsmaßnahme vor, als der Wegfall des Arbeitspostens des Antragstellers auf einer Umorganisation beruht, von der ausschließlich die Zentrale betroffen war. Dass gleichwohl der Wegfall des Arbeitspostens und damit der vollständige Entzug des konkret funktionellen Amtes nicht nur eine innerbehördliche Organisationsmaßnahme ohne Verwaltungsaktqualität darstellt, sondern gegenüber dem Beamten Außenwirkung entfaltet, ergibt sich aus einem Vergleich mit dem in § 60 BBG geregelten Verbot der Führung der Dienstgeschäfte. § 60 BBG steht im 3. Abschnitt des Bundesbeamtengesetzes, in dem die rechtliche Stellung des Beamten geregelt ist. Da der vollständige Entzug des konkret funktionellen Amtes mit der Folge der Beschäftigungslosigkeit sich in den Auswirkungen nicht von dem Verbot der Führung der Dienstgeschäfte unterscheidet, ist die Anordnung der Beschäftigungslosigkeit als eine wesentliche Veränderung der rechtlichen Stellung des Beamten mit Verwaltungsaktqualität zu bewerten. Eine solche Maßnahme bedarf einer Ermächtigungsgrundlage, an der es jedoch fehlt.

Auch der Umstand, dass es sich bei dem Antragsteller um einen Beamten handelt, der gemäß Art. 143 b Abs. 3 Satz 1 GG, § 2 Abs. 1 PostPersRG bei einem privaten Unternehmen beschäftigt wird, ändert nichts. Die Umwandlung des Sondervermögens Deutsche Bundespost in private Unternehmen hat an der beamtenrechtlichen Stellung der dort beschäftigten Beamten keine grundsätzliche Veränderung bewirkt. Die bei den Aktiengesellschaften beschäftigten Beamten stehen im Dienst des Bundes; sie sind unmittelbare Bundesbeamte (§ 2 Abs. 3 Satz 1 PostPersRG). Auf sie finden die für Bundesbeamte allgemein geltenden Vorschriften Anwendung, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist (§ 2 Abs. 3 Satz 2 PostPersRG). Insbesondere steht auch diesen Beamten ein Anspruch auf amtsangemessene Beschäftigung zu. Ein Beamter hat einen Anspruch auf Übertragung eines seinem Amt im statusrechtlichen Sinne entsprechenden funktionellen Amtes, er hat einen Anspruch auf eine amtsangemessene Beschäftigung (BVerwG, Urteil vom 22.5.1980 - 2 C 30.78 - ZBR 1981, 28, Urteil vom 1.6.1995 - 2 C 20/94 - NVwZ 1997, 72). Dieser Anspruch richtet sich gegen die Antragsgegnerin, die Bundesrepublik Deutschland, da der Antragsteller Bundesbeamter ist und sich seine gegenüber dem Dienstherrn gegebenen Ansprüche gegen den Bund richten (§ 2 Abs. 3 Satz 3 PostPersRG). Dem Anspruch kann die Antragsgegnerin daher nicht entgegenhalten, dass aufgrund von Umstrukturierungsmaßnahmen bei der Deutschen Telekom AG ein Arbeitsbereich für den Antragsteller bei der Deutschen Telekom AG nicht zur Verfügung steht. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Antragsteller gemäß § 6 PostPersRG vorübergehend auf einem anderen Arbeitsposten von geringerer Bewertung unter Belassung der Amtsbezeichnung und der Dienstbezüge verwendet werden kann, wenn betriebliche Gründe es erfordern. Hierdurch wird der Anspruch des Antragstellers auf amtsangemessene Beschäftigung modifiziert, seinem Anspruch wird unter den Voraussetzungen des § 6 PostPersRG auch bei einer vorübergehenden geringerwertigen Beschäftigung genügt.

Es kann hier dahinstehen, ob der Auffassung des OVG Koblenz (Beschluss vom 14.3.1997 - 10 B 13183/96 - NVwZ 1998, 538) gefolgt werden kann, nach welcher bei den in privaten Unternehmen beschäftigten Beamten hinsichtlich ihres Einsatzes eine weitergehende organisatorische Gestaltungsfreiheit als üblich bestehe. Der Entscheidung des OVG Koblenz kann nicht entnommen werden, dass für diese Beamten außerhalb der bestehenden beamtenrechtlichen Regeln und Instrumentarien eine völlige Freistellung von der Dienstleistung in Form der „Versetzung“ zur Untätigkeit möglich sein soll. Dies wäre auch weder mit dem bereits zitierten Inhalt des § 2 Abs. 3 Satz 2 PostPersRG vereinbar, noch mit Art. 143 b Abs. 3 Satz 1 GG, § 2 Abs. 1 PostPersRG, deren Wortlaut bereits auf eine Beschäftigung bei dem privaten Unternehmen abstellt. Der Inhalt dieses Begriffs lässt sich jedoch nicht mit einer für einen unbestimmten Zeitraum angeordneten Untätigkeit vereinbaren.

Die angefochtene Anordnung lässt sich auch nicht vor dem Hintergrund des Beschlusses des VGH München vom 24.7.2002 (- 3 CE 02.1659 -juris) begründen. Der VGH München hält es in dieser Entscheidung - für einen gewissen, begrenzten Übergangszeitraum - für vertretbar, wenn es im Zuge einer umfangreichen Umstrukturierungsmaßnahme nicht gelingt, den Entzug eines Aufgabenbereichs mit der gleichzeitigen Übertragung eines (statusentsprechenden) neuen Aufgabenbereichs zu kompensieren. Dies gelte, wenn davon auszugehen sei, dass der Beamte in absehbarer Zeit einen neuen amtsangemessenen Aufgabenbereich erhalten soll. Ob dieser Auffassung gefolgt werden kann, kann offen bleiben, da hier nicht erkennbar ist, dass es sich bei dem Entzug des Aufgabenkreises um einen nur kurze Zeit andauernden Zustand handeln wird. Angesichts der Zahl der in Vivento befindlichen Personen (der General-Anzeiger Bonn berichtet am 8.3.2004 von rund 18.000 Betroffenen) und dem Vorbringen der

Antragsgegnerin, dem hinsichtlich des Antragstellers keine konkreten und nachvollziehbaren Angaben zu Vermittlungsbemühungen zu entnehmen ist, ist im gegenwärtigen Zeitpunkt völlig unklar, ob und wann dem Antragsteller ein Aufgabenbereich zugewiesen werden kann. Auch nach der Auffassung des VGH München müsste im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung erkennbar sein, dass dem Betroffenen in absehbarer Zeit ein Aufgabenkreis zugewiesen werden wird. Dies ist jedoch nicht der Fall. Die Antragsgegnerin verweist auf ihre Bemühungen zur Arbeitsbeschaffung. Konkret zeichnet sich für den Antragsteller jedoch eine alsbaldige amtsangemessene Beschäftigung nicht ab. Es ist nicht die Aufgabe des Beamten, sich um eine Beschäftigung zu bewerben oder sich selbst um Beschäftigung zu bemühen. Vielmehr hat der Dienstherr dem Beamten eine amtsangemessene Beschäftigung zuzuweisen.

Es handelt sich bei dem Bescheid vom 27.10.2003 demnach weder um eine Versetzung im Sinne des § 26 BBG noch um eine Umsetzung. Dies hat zur Folge, dass § 126 Abs. 3 Nr. 3 BRRG nicht einschlägig ist, so dass die Klage des Antragstellers gemäß § 80 Abs. 1 VwGO aufschiebende Wirkung hat. Da keine Rechtsgrundlage für den Bescheid vom 27.10.2003 ersichtlich ist, ist dieser mangels einer gesetzlichen Grundlage rechtswidrig. Dieses Ergebnis lässt sich nicht dadurch umgehen, dass die Maßnahme als ein Verwaltungsakt angesehen wird, der einer Versetzung zumindest im Wesentlichen vergleichbar ist und in entsprechender Anwendung von § 26 Abs. 1 BBG zu beurteilen ist (so aber OVG Münster und OVG Hamburg in den jeweils zitierten Entscheidungen). Es handelt sich bei der Maßnahme weder um eine Versetzung noch um eine Umsetzung, sondern um eine Anordnung, die in ihren Folgen für den betroffenen Beamten in ihren negativen Auswirkungen, nämlich soweit der Beamte in die Beschäftigungslosigkeit versetzt wird, sogar über beide Maßnahmen hinausgeht. Angesichts dessen bedarf es vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Vorbehalt des Gesetzes und der von ihm entwickelten Wesentlichkeitstheorie (vgl. z.B. BVerfG, Beschluss vom 20.10.1981 - 1 BvR 640/80 - BVerfGE 58, 257) einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung, an der es bislang fehlt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.